



Antwort zur Anfrage Nr. 0187/2019 der Ortsbeiratsfraktion Mainz-Altstadt BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN betreffend **Plakataufhängung an Ziermasten (Grüne)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Ist die Anbringung dieser Plakate entgegen der Vorschriften der Richtlinie zur Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums zulässig?
2. Warum wird in der Praxis dem MCV etwas zugestanden, was den politischen Parteien verwehrt wird?
3. Welche Stellungnahme haben die Stadtwerke zur Nutzung ihrer Masten durch den MCV abgegeben? Welche Stellungnahme haben sie zur Nutzung ihrer Masten durch die politischen Parteien?
4. Ist die Anbringung dieser Plakate entlang der Ludwigsstraße zulässig? Falls ja, warum gibt es hier keine Gleichbehandlung für politische Plakate?
5. Wie hat der Stadtrat beim Erlass der Richtlinie die unterschiedliche Handhabung zwischen dem MCV und den politischen Parteien begründet?

Zu den Fragen 1, 2, 4 und 5:

Bei den angefragten "Plakaten" handelt es sich nicht um Plakate, sondern um die Beschilderung der für den Rosenmontagszug eingerichteten Sektoren. Diese Schilder dienen im Rahmen des umfangreichen Sicherheitskonzepts der Kennzeichnung und Gewährleistung der Zufahrten für Feuerwehrfahrzeuge in die durch den Zug in Anspruch genommenen Bereiche im Falle eines Einsatzes. Darüber hinaus dienen sie der Orientierung von – oftmals auswärtigen - Einsatzkräften der Polizei und Hilfsorganisationen.

Das Sektorenkonzept, welches bereits vor Jahren mit allen Behörden- und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben erarbeitet wurde, dient somit der Sicherheit der Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Anwohnerinnen und Anwohnern im Innenstadtbereich während des Rosenmontagszuges.

Die Schilder erfüllen daher ausschließlich eine Funktion zur Gefahrenabwehr und insb. der Abwehr von Gefahren für hochwertige Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit und körperlicher Unversehrtheit und dienen nicht der Bewerbung des Zuges oder des MCV.

Die Anbringung der Schilder wird dem MCV gegenüber in Form einer Auflage zur straßenverkehrsbehördlichen Genehmigung zur Durchführung des Zuges (§ 29 Abs. 2 StVO) angeordnet, da nur durch die Einrichtung und Beschilderung der Sektoren eine ordnungsgemäße und sichere Durchführung des Zuges möglich ist. Ohne die Schilder wäre es insbesondere für das eingesetzte Sicherheitspersonal nicht möglich, die notwendigen Maßnahmen nach dem Sektorenkonzept im Einsatzfall insb. der Feuerwehr umzusetzen.

Insofern unterfallen die Schilder, welche nicht als Plakate eingeordnet, sondern Verkehrszeichen gleichgestellt werden, vorliegend nicht der Richtlinie zur Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums. Eine Thematisierung beim Erlass der Richtlinie war demnach nicht erforderlich und es liegt auch keine Ungleichbehandlung mit Parteien oder anderen Stellen, welche eine Plakatierung durchführen wollen, vor.

Zu Frage 3:

Die Anbringung der Sektorenschilder erfolgt mindestens seit dem Jahr 2011. Es kann seitens der Verwaltung nicht mehr nachvollzogen werden, ob zum damaligen Zeitpunkt eine Stellungnahme der Mainzer Stadtwerke eingeholt wurde. Da die Schilder der Gefahrenabwehr dienen, haben darüber hinaus die Stadtwerke die Anbringung hinzunehmen.

Hinsichtlich der Anbringung von Plakaten an Ziermasten haben die Mainzer Stadtwerke im Übrigen durchgreifende Bedenken, z.B. durch Windlasten oder Beschädigungen durch Kabelbinder oder Draht.

Mainz, 25.01.2019

gez.
Manuela Matz
Beigeordnete